ftebens trat die Firma in die erfte Reihe der polnifden Berlagsanftalten, Chriftfteller, Journaliften ausftellungsmäßig gufammengefaßt merben. indem ihr Rame fich eng mit der Literaturbewegung verfnupfte, die Die Schau wird in drei Teile gegliedert fein: in eine hiftorifche und eine unter dem Ramen »Das junge Bolen« befannt ift und eine vollständige gegenwärtige Abteilung, fowie in eine Abteilung, wo alle die Erzeugliterarifche Revolution bedeutete. Bir nennen nur folgende Ramen, niffe gezeigt werden follen, die, wie Bibliothetsichrante, Schreibgeratdie in Polen noch heute gu den beften zeitgenöffischen gablen, und von ichaften, in unmittelbarer Berbindung mit der Berufstätigfeit ber denen einige auch in Dentichland mohlbefannt find: Jan Rafprowicz, Dichter und Schriftfteller fteben. Un ber Ausstellung nehmen die lite-Leopold Staff, Stanislam Pranbufgemeti, Abolf Romacanisti, Rarol rarifchen Gafultaten der Landesuniversitäten, die Echriftftellervereini-Brantowsti, Gabryela Zapolsta u. a. Das fünfte Jahrzehnt gerfällt in gungen, Die Boltshochichulen, Bibliotheten, Lefetabinette, Preffeflubs, amei Salften: Die Borfriegszeit einerfeits, Die Rriegs- und Rachtriegs- Berleger und Redattionstörperichaften der Riederlande teil. geit andererfeits. Bor dem Rriege erfuhr der Berlag eine bedeutsame Bereicherung durch die Berausgabe ber gefammelten Berte Ctanislam Brgogowstis. In der gleichen Beit beginnt die Erweiterung des Ber- nung tennt feine Bolontare, fondern nur Lehrlinge. Aus diefem Grunde lags auf miffenichaftliches (Beichichte, Rulturgeichichte, Ongiene) und prattifches Gebiet (Reifeführer, Sandbuder fremder Eprachen).

Der Krieg unterbrach diese reiche Tätigkeit und legte fie faft

völlig lahm,

Rad dem Kriege mußte faft von vorn begonnen werden. Den Forderungen der Beit entsprechend, verlegte die Firma bas Dauptgewicht auf prattifche, mit dem Biederaufbau des Landes in engfter Beziehung stehende Berlagszweige. Gie rudte in furger Beit in die erfte Reihe der polnischen tedmischen und landwirtschaftlichen Berlagsauftalten, verlegt zwei fachliche Bochenschriften, ein Monatsblatt für die Frauenwelt und mandte fich auch dem Rartenverlag gu. Außer dem Berlage beftand von Anfang an die bedeutende Sortimentsabteilung mit reichem Lager beutscher miffenichaftlicher Literatur, ferner eine Mufikalien= abteilung und ein Alavierlager. Auch befitt die Firma eigene Buch= binderei.

Bum Preistreibereirecht. - Der hauptausschuß fur Bolfsmirtichaft im Reichstag beschäftigt fich u. a. auch mit der Reform des Preistreibereirechts. In einer Refolution, die gur Beichluffaffung fteht, wird u. a. eine Abanderung der Preistreibereiverordnung in dem Ginne gefordert, daß eine ftrafbare Preistreiberei nicht borliege, wenn auf normaler Markilage beruhende oder mit amtlicher Mitwirkung betanntgegebene Martte oder Borfenpreife innegehalten murben. Der Budhandel hatte barüber hinaus ein Intereffe baran, bag gemäß feinen befonders gearteten Berhältniffen vor allem die Innehaltung der von den Berlegern vorgeschriebenen Ladenpreife, auch wenn es fich um Erhöhungen handelt, als nicht ju beanftanden anerfannt wird. Daß das Preistreibereirecht reformbedürftig ift, darüber herricht wohl allgemeine Ubereinstimmung; wenn aber Anderungen vorgenommen werden, fo follten fie auch unter Berüdfichtigung aller Umftande gefchehen und nicht wichtige Besonderheiten, wie die des Buchhandels, außer acht laffen.

»Arebs« Berein jungerer Buchhandler gu Berlin. — Trot entmutigender Erfahrungen will der Borftand den traditionellen Ausflug am himmelfahrtstage, dem 25. Mai, nochmals ristieren. Berfammlung der Teilnehmer um 9 Uhr auf dem Stettiner Borortbahn= hof. Fahrt bis Stolpe (Nordbahn); Spaziergang nach Dorf Stolpe (1/4 Stunde); dort Frühftuderaft im Gafthof gur frummen Linde; dann auf iconem Baldwege nach hohenichopping a. d. Savel (4 Stunde); dort Mittags- und Raffeeraft, Spiele im Balbe ufm. Rudfahrt von Belten aus (1 Stunde). Die Roften werden mäßig fein, namentlich bei Bergicht auf marmes Mittageffen. Benn der himmel uns halbwegs gnadig und die Beteiligung nicht gar zu flaglich ift, verspricht der Borftand einen vergniigten und genugreichen Tag. Darum:

> Wohlauf, die Luft geht frifch und rein; Ber lange fist, muß roften!

Goethe-Ausstellung. - Die Dofbuchhandlung Staadt in Biesbaben veranftaltete aus ben Chaten ihres Untiquariate in ihren Ausstellungeräumen jum Beften des bedrohten Goethe-Saufes ju Franksurt a. M. eine Ausstellung von Berken, Briefen und Erinnerungsftiiden aus der Boethezeit und aus dem Beimarer Rreife. Die Ausstellung erfreute fich einer regen Teilnahme bei allen Bücherfreunden, fodaß aus dem Erlos des Eintrittsgeldes ein nicht unbedeutender Bauftein für Goethes Geburtshaus abgeliefert merden fonnte.

In Anerkennung diefer erfreulichen Tatfache und ferner in befonderer Burdigung der Berdienfte, die fich der Cenior-Inhaber der Firma um die Berbreitung und Bertiefung Goetheichen Beiftes durch feine Bortrage in verichiedenen fuddeutschen und rheinischen Großstädten erworben hat, verlieh ihm das Freie Deutsche Dochftift gu Frantfurt am Main, wie die Stiftungsurfunde bejagt, die ewige Mitgliedichaft.

Musstellung im Saag. - Gur Mitte Juli wird im Saag eine Chau vorbereitet, die in ihrer Art ein noch nicht bagemefenes Un= Deutschen Argentiniens überwiesen bem Unterftugungsfonds ber Marternehmen barftellen burfte: es foll Leben und Arbeit ber Dichter, burger Universität die Gumme von 200 000 Mart.

Bolontare find tranfenversicherungspflichtig. - Die Gewerbeordfinden fich in der Gewerbeordnung auch feine Beftimmungen, die fich mit der Ausbildung von Bolontaren oder mit fonftigen dieje betreffenden Fragen befaffen. Much im Burgerlichen Befesbuch oder im Dandelsgesehbuch ift der fpezielle Begriff »Bolontar« unbefannt, fodaß bei Bertragsabichluffen ufm. die allgemeinen Bestimmungen auf Grund des BBB. maggebend find. In Ctaubs Rommentar jum Sandelsgefenbuch (Unmerfung 10 ju § 59) wird ausgeführt, daß ber Bolontar nicht Sandlungsgehilfe ift, ba er tein Entgelt erhalt. Daber lage ein Huftragsverhaltnis nach § 662 BBB. vor. Es gehore jum Begriff bes Bolontars, daß er freiwillig die Pflichten eines Sandlungsgehilfen übernimmt, und als Aquivalent hierfür werde man ihm auch alle Rechte bes Sandlungsgehilfen (außer bem Rechte ber Bergütung) gemahren muffen.

Ahnlich wird man auch die Rechtslage folder Bolontare beurteilen muffen, die in induftriellen oder Sandwertsbetrieben beichaftigt find. Allerdings tommt hier oft eine Zwifdenftellung gegenüber Behrlingen und Gehilfen in Frage. Erhalt der Bolontar fein Entgelt oder nur ein beicheibenes Taichengeld, fo tommt für ihn weder die Angeftellten- noch die Invalidenversicherungspflicht in Betracht, wohl aber die Rrantenversicherung. Der Bolontar ift immerhin ein »Lernender«. Lebr= linge unterfteben ber Krankenversicherungspflicht auch bann, wenn fie fein Entgelt beziehen. Gie erhalten in biefem Galle aber tein Rrantengeld; die für fie gu entrichtenden Beitrage muffen aber entfprechend ermäßigt werden (§ 494 ABD.). Das Reichsverficherungsamt hatte fich fürglich mit der Gleichstellung von Bolontaren und Lehrlingen im Sinblid auf die Rrantenverficherungspflicht gu beichäftigen und entichied, daß die Krantenversicherungspflicht ber Bolontare gu be. jahen ift. Mus der Begrundung find folgende Cabe bemertenswert: » Zwei mefentliche Mertmale des Lehrlingsbegriffs find das Befteben eines Beichäftigungsverhältniffes und die Erlangung einer Fachausbilbung. Daß die Gefamtbauer der Beichäftigung von Bolontaren und Lehrlingen verichieden ift, tann für die Beurteilung ber Berficherungspflicht nicht in Betracht tommen, da in beiden Gallen der Inhalt des Beichäftigungsverhältniffes ber gleiche ift; im übrigen wird diefer Unterichied bei den Bolontaren im allgemeinen durch ihre hohere Schulbildung und Auffaffungsgabe und burch ihre forgfältige Ausbildung ausgeglichen. Die Sachausbildung jur Ermöglichung ber fünftigen Ausübung einer Erwerbstätigfeit ift der 3med bei den Bolontaren wie bei den Lehrlingen. Bei der Gleichheit des Lehrgegenstands ift es aber unerheblich, daß das .Gad', wofür ausgebildet wird, bei beiden verichieben fein tann, nicht muß. Db das angeftrebte Gach unmittelbar im Anfdlug an die prattifche Ausbildung ausgeübt merben foll und tann, ober ob fich bagmifden noch bas theoretifche Studium auf einer Sadijdule einschiebt, tann für die Beurteilung bei gleichem Inhalt ber prattifchen Borbildungsftufe feinen Unterfchied ausmachen. Dag für die Ausbildung der Bolontare eine Bergütung gezahlt wird, begründet gleichfalls teinen Unterschied, benn auch für Lehrlinge muß in jahlreichen Fallen Lehrgeld gezahlt werden. Auch die Bermogensverhaltniffe bes Bolontars oder feiner Eltern tonnen nicht von Bedeutung fein . - Das Alter des Bolontars tommt hinfichtlich der Berficherungspflicht nicht in Frage, benn für die Rranten- und Unfallverficherung hat die Reichsverficherungsordnung teine Altersgrenzen vorgesehen. Im Gegensat hierzu ift der Eintritt in die Invaliden- und Angestelltenversicherung von der Burudlegung bes 16. Lebensjahres abhängig. Um allen Beiterungen aus dem Bege ju geben, empfiehlt es fich, die Bolontare bei der Rrantentaffe angumelden, und gwar in der Abteilung »Lehrlinge ohne Entgelt«.

Das Goethefest in Beglar. - Die Ctabt Betlar begeht vom 12 .- 14. Juni b. 3. eine Erinnerungsfeier an Goethes Aufenthalt in biefer Stadt vor 150 Jahren (1772), dem wir die Schöpfung von Berthere Leidene verdanten. In Betlar merden gurgeit Borbereitun= gen getroffen, um eine murdige Gedentfeier diefes in Goethes Leben bedeutsamen Abidnitts au begeben.

Beitere Stiftung aus Argentinien. (Bgl. Bbl. Rr. 101.) - Die